

THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang

– Januar 2024 –

Berkmann, Burkhard J. / Merkel, Josa / Stümpl, Tobias: Migration von ostkatholischen Gläubigen. Kirchenrechtliche Grundlagen für die Seelsorge in Deutschland. – Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2022. 312 S. (Kirche und Recht, Beihefte, 7), kt. € 52,00 ISBN: 978-3-8305-5166-9

Bereits seit einigen Jahrzehnten verlassen Gläubige der kath. Ostkirchen ihre Heimatgebiete, um sich im Westen niederzulassen. Deutschland ist seit der Migrationswelle von 2015 besonders betroffen. Das Zusammenleben dieser orientalischen Katholik:innen mit lateinischen Katholik:innen wirft insbes. dann Fragen auf, wenn die orientalischen Gläubigen aufgrund des Mangels an Priestern derselben Kirche *sui iuris* auf die Seelsorge lateinischer Priester angewiesen sind.

Das vorliegende Buch möchte zur Bewusstseinsbildung der Pastoren beitragen und Klarstellungen liefern, die notwendig sind, weil die Rechtstexte nicht immer die richtigen Antworten auf die sich stellenden Fragen geben. Das Buch war ursprünglich mit einem empirisch-pastoraltheol. Teil konzipiert. Dieser konnte aufgrund fehlender Mittel nicht wie geplant durchgeführt werden. Dennoch haben die Vf., die im Übrigen im Buch nicht vorgestellt werden, den Kontakt zu kath. orientalischen Pastoren und zu Experten auf diesem Gebiet gesucht. Das Buch zielt durchgehend ausdrücklich auf die pastorale Praxis ab, v. a. im Bereich der Funktion der Heiligung, ohne die gelehrtere, stets klar und lesbar dargestellte Diskussion der umstrittenen Themen zu vernachlässigen. Das ständige Bemühen um diese Verbindung zwischen kanonischer Wissenschaft und Praxis erweist sich als sehr reich und nützlich.

Das Buch enthält zunächst ein einleitendes Kap. zur Situation der orientalischen Katholik:innen in Deutschland, zur Terminologie sowie zum Zweck und zur Methode. Anschließend widmen sich mehrere Kap. den grundlegenden Fragen zu den Rechten und Pflichten der Gläubigen in Bezug auf die Funktion der Heiligung, der Zugehörigkeit zu einer Kirche *sui iuris*, dem Recht, das für die orientalischen Katholiken in Deutschland gilt, und der Verantwortung und Zuständigkeit der kath. Pfarrer für diese Gläubigen auf der Grundlage des Wohnsitzes der Gläubigen. Diese Kap. sind mehr als willkommen und unerlässlich, da diese Fragen für die pastorale Beauftragung mit den Sakramenten und Sakramentalien ausschlaggebend sind. Zudem werden sie oft vergessen, wie man in der Handreichung der DBK vom 24.08.2020 *Kirchenrechtliche Fragen in der pastoralen Praxis mit Gläubigen der katholischen Ostkirchen* feststellen kann. Die Vf. weisen regelmäßig auf Unvollkommenheiten und Fehler dieser Handreichung hin, deren Veröffentlichung unserer Meinung nach zu begrüßen ist, obwohl ihre Lücken und Unklarheiten zu bedauern sind.

Der zweite Teil des Buches widmet sich jedem der sieben Sakramente und den Aspekten, die die heiligen Orte und Zeiten betreffen. Jedes Kap. folgt derselben Struktur, die von einigen theol.

Aspekten zu den wesentlichen kirchenrechtlichen Elementen führt, ersetzen durch „bevor die Fragen die pastorale Handlungen die ostkatholischen Gläubigen einerseits und lateinische Hirten andererseits involvieren“ und dann Probleme behandelt werden, die sich besonders in der konkreten Situation von orientalischen kath. Migrant:innen in Deutschland stellen, wie z. B. das Fehlen von Dokumenten, die die Taufe oder die Eheschließung belegen können. Jedes dieser Kap. endet mit konkreten Beispielen und Zusammenfassungen in Leitsätzen.

Den Abschluss des Buches bilden zwei allgemeinere Kap. Eines davon versucht, auf der Grundlage der vorangegangenen Kap., aber systematischer, Regeln für ein interrituelles Kollisionsrecht zu formulieren, das zweite versucht, Fragen der Identität und Integration zu vertiefen. Eine umfangreiche Bibliografie von etwa 30 S. enthält die universellen und besonderen Rechtsquellen, wobei auch dem europäischen und deutschen Recht Aufmerksamkeit geschenkt wird, und Sekundärliteratur in mehreren Sprachen.

Einige Ungenauigkeiten sind zu bedauern; z. B. in Bezug auf verheiratete Priester in der Diaspora (209–210). Das betreffende Dokument enthält zwei Dimensionen, eine betrifft die Zulassung verheirateter Männer zur Priesterweihe, die andere die Zulassung eines verheirateten Priesters in der Diaspora, um dort sein Amt auszuüben. Dieser letzte Aspekt wird verschwiegen. Ein Fehler der Studie betrifft die 1996 veröffentlichte Instruktion der Kongregation für die Orientalischen Kirchen über die liturgischen Vorschriften des CCEO. Nr. 83 dieser Instruktion schreibt nicht vor, dass eine Hochzeit zweier Katholik:innen *immer* nach dem Ritus des einen oder des anderen Ehepartners gefeiert werden muss, denn sie erwähnt eindeutig als Ausnahme den Fall, in dem der Hierarch oder der Pfarrer gemäß c. 916 einer anderen Kirche *sui iuris* angehören. Im Gegensatz zu den Behauptungen im Buch (226, 252 und 266) hält sich die Instruktion also tatsächlich an cc. 846 §2 und 1119 des CIC und cc. 674 § 2 und 836 des CCEO.

In Bezug auf den Inhalt möchten wir auf zwei grundlegende Aspekte hinweisen, die noch vertieft werden müssen. So lobenswert die Aufmerksamkeit ist, die der Verantwortung und Kompetenz der lateinischen Bischöfe und Pfarrer gewidmet wird, so scheint es uns doch, dass die Ausführungen der Autoren nicht immer ausreichend die Situation berücksichtigen, in der ein lateinischer Pfarrer von einem zuständigen orientalischen oder lateinischen Bischof als eigener Pfarrer eingesetzt werden kann. Nach unserem Verständnis kann ein lateinischer Pfarrer, der für orientalische Katholik:innen, die einer bestimmten Kirche *sui iuris* angehören, als eigener Pfarrer gilt, die besonderen kurialen Funktionen, die in c. 530 des CIC erwähnt sind, ausüben. Auf der Grundlage dieser Ernennung in Verbindung mit seinem kurialen Amt benötigt der lateinische Pfarrer daher keine Delegation des orientalischen Hierarchen oder des gemäß c. 916 §5 zuständigen lateinischen Ordinarius, um die Ehe zweier Orientalen zu schließen, deren eigener Pfarrer er ist (siehe 224, 259 zur Ehe und analog 141–142 zur Taufe).

Ein anderer grundlegender Aspekt, der weiterer Überlegungen bedarf, ist die vorgeschlagene Lösung für das interrituelle Kollisionsrecht. Die Idee ist, vier verschiedene Bereiche zu unterscheiden: (1.) die Zuständigkeit; (2.) das Recht, an das derjenige gebunden ist, der das Sakrament spendet; (3.) das Recht, das die Person betrifft, die das Sakrament empfangen wird; und (4.) die Durchführung des Sakraments. Wir halten diese Unterscheidungen für sehr richtig, fragen uns aber dennoch, ob nicht auch die Folgen der Handlung berücksichtigt werden müssen. Anders ausgedrückt: Wenn ein lateinischer Amtsträger nach lateinischem Recht, an das er gebunden ist, etwas tun darf, die Konsequenz daraus aber sein könnte, dass diese Handlung/dieses Sakrament für den orientalischen

Gläubigen ungültig ist, halten wir es für besser, wenn der lateinische Amtsträger die Handlung unterlässt. Dies gilt auch für die Frage eines bedingten Ehekonsensus, die im lateinischen Recht bei Bedingungen, die sich auf die Gegenwart oder die Vergangenheit beziehen, zulässig ist, im orientalischen Recht jedoch gänzlich verboten ist und die Ehe als solche, also das untrennbare Band, das durch den Austausch der Zustimmung entsteht, ungültig macht. Die Vf. werden sicherlich einwenden, dass dies darauf hinausläuft, dass das strengere Recht vorherrscht, was bedeutet, dass das Recht des orientalischen Gläubigen auf den lateinischen Minister oder Ehemann/Ehefrau ausgeweitet wird. Dies wäre nach Ansicht der Vf. ungerecht, da es dazu führt, dass auf eine Person ein Recht angewendet wird, an das sie nicht gebunden ist. Wir fragen uns jedoch, ob nur die Argumente des positiven Rechts berücksichtigt werden müssen. Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Gläubigen, die trotz der Rechte, die jeder Einzelne genießen kann, aufeinander Rücksicht nehmen müssen. Als Beweis kann man auf c. 223 des CIC oder c. 26 des CCEO verweisen. Sollten nicht auch Aspekte der Ethik und der Vorsicht beachtet werden? Wenn das Risiko einer ungültigen Feier besteht, sollte man dem strengsten Recht Vorrang einräumen. Es muss der Anschein vermieden werden, dass die lateinische Kirche oder ihre Amtsträger absichtlich Gläubige in ungültige Rechtsakte verwickeln wollen.

Trotz der signalisierten Anfragen ist festzuhalten, dass das Werk mit seinem breiten Überblick und seiner Vertiefung der grundlegenden Fragen eine Lücke in der deutschsprachigen Literatur schließt. Es bearbeitet die Hypothesen und Argumente der Vf. mit großer Genauigkeit. Durch seine theoretischen und praktischen Interessen können sowohl Kanonist:innen als auch Praktiker:innen von seiner Lektüre profitieren. Wir empfehlen das Buch daher allen, die Kontakte zu orientalischen Katholik:innen haben, nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen westlichen Ländern.

Über die Autorin:

Astrid Kaptijn, Dr.in. lic. jur. can., Professorin für Kirchenrecht an der theologischen Fakultät der Universität Fribourg (astrid.kaptijn@unifr.ch)